

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Idstein

Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 25. September 2003 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Idstein

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Idstein.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Ballspielflächen, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht unnötig verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller, etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuworfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung.

(2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder an Passanten zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.

(3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Idstein (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung (§ 13 Abs. 1 Hessische Bauordnung).

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes und der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Idstein bleiben unberührt.

§ 4

Gefährdendes Verhalten

(1) Das Betteln durch Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln sind verboten.

(2) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen und Schulhöfen oder auf durch die örtliche Ordnungsbehörde gekennzeichneten Plätzen ist nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(3) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Idstein außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Jedes Verhalten, das die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;
- b) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen in Anlagen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;
- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- g) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 6

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 8.00 bis 21.00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Ballspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 21.00 Uhr genutzt werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen nicht mitgenommen werden.

§ 7

Schulhöfe und Schulsportplätze

Die Nutzung von Schulhöfen und Schulsportplätzen außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt ist verboten. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

§ 8

Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Idstein ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebenden Wasservögeln oder Fischen Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 9

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

(1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Idstein umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen,

- a) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen.
- b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten,
- d) in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. a).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

(4) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Idstein freigegeben sind.

§ 11

Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien - außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen – nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z. B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 12

Öffentliche Bedürfnisanstalten , Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf Straßen, Kinderspielplätzen, in Spielparks, auf Zelt- und Badeplätzen sowie in unterirdischen Anlagen außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 13

Genehmigung von Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Satz 1, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 3 Satz 1, des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 7, des § 10 und des § 11 Abs. 1 Satz 1, können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen unnötig verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller), Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Hundes den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z. B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2, Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
 10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 bettelt, durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, auf Schulhöfen oder auf, durch die örtliche Ordnungsbehörde, gekennzeichneten Plätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,

15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt obwohl andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, auf diesen Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es verboten ist,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen oder Denkmäler besteigt,
27. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
28. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
29. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
30. entgegen § 7 Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt,
31. entgegen § 8 Satz 1 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit das Futter üblicherweise von Tauben aufgenommen wird,
32. entgegen § 8 Satz 2 für Wasservögel oder Fische, die an oder in stehenden Gewässern leben, Futter auslegt oder ausstreut,
33. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Idstein umherlaufen lässt,

34. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,
 35. entgegen § 9 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder in Gaststätten oder Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a) nicht an der Leine führt,
 36. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Stellen badet,
 37. entgegen § 10 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,
 38. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch volljährige Personen entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verläßt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,
 39. entgegen § 11 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
 40. entgegen § 12, Abs. 2 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Idstein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Polizeiverordnung über das Plakatieren im Gebiet der Stadt Idstein vom 22. Februar 1984.
 2. die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Idstein vom 1. November 1982

Idstein, den 20. Oktober 2003

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld Bußgeld
§ 2 (1)	Wegwerfen von	
	• Einwickelpapier, Kaugummi, Papiertaschentuch, Pommes-Tüte, Zigarettenkippe, Bananenschale u. ä.	5 - 10 €
	• Pappbecher und -teller, Plastikbecher u. -teller, Papier, Flaschen, Dosen u. ä.	10 - 20 €
	• Lebensmittelreste u. ä.	10 - 20 €
	Entleeren eines Aschenbechers	40 - 60 €
	Tierkot	20 - 40 €
	Wilder Müll	50 - 500 €
§ 2 (2)	Verteilen von kommerziellen Handzetteln, kostenlosen Anzeigenblättern oder sonstigen Werbeträgern ohne Genehmigung	50 - 100 €
§ 2 (4)	Waschen, Reparieren oder sonstige Handlungen an Kraftfahrzeugen	50 - 500 €
§ 3 (1, 2)	Plakate, Anschläge	20 - 100 €
	Bemalen, wildes Graffiti	50 - 5.000 €
§ 4 (1)	Organisiertes Betteln	
	• bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt)	0 €
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	20 - 100 €
§ 4 (2)	Alkohol auf Kinder- und Ballspielplätzen, Schulhöfen sowie auf gekennzeichneten Plätzen	
	• bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt)	0 €
	• bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	20 - 100 €
§ 4 (3)	Wohnen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen usw. außerhalb von Camping- oder sonstigen Plätzen	50 - 100 €
§ 5 (1, 2)	Beschädigen, Entfernen, Verunreinigungen öffentl. Einrichtungen	100 - 500 €
§ 5 (3)	Beeinträchtigung der Nutzung von Grünanlagen und ihrer Einrichtungen	100 - 200 €
§ 5 (3 a)	Betreten u. Bespielen von Rasenflächen usw., sofern eine Gefährdung eintritt	50 - 100 €
§ 5 (3 b)	• Unbefugtes Abstellen von Kraftfahrzeugen usw.	20 - 50 €
	• Verbotenes Fahrradfahren	20 - 40 €
§ 5 (3 c)	Jagen, Fangen oder Belästigen von Tieren	10 - 20 €

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld Bußgeld
§ 5 (3 d)	Nächtigen in Anlagen, usw.	10 - 50 €
§ 5 (3 e)	Verändern oder Wegräumen von Absperrungen, Einfriedungen usw.	50 - 200 €
§ 6 (1, 2)	Unzulässige Nutzung von Kinderspielplätzen	50 - 70 €
§ 6 (3)	Nichtbeachtung des Hundeverbotes auf Kinder- und Ballspielplätzen	25 - 50 €
§ 8	Verstoß gegen das Fütterungsverbot <ul style="list-style-type: none"> • bei erstmaligem Antreffen (Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt) • bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen 	0 € 25 - 50 €
§ 9 (1)	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	25 - 50 €
§ 9 (2)	Verstoß gegen den Leinenzwang	30 - 100 €
§ 11 (1)	Entzünden oder Verlassen von Feuerstellen	50 - 100 €
§ 11 (2)	Verbrennen von nicht genehmigten Stoffen	100 - 500 €
§ 12 (2)	Verrichtung der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten	10 - 50 €